

## **Überschuldung: Mahnungen, Drohbriefe, Telefonterror: Was passiert, wenn Sie vereinbarte Raten und offene Rechnungen nicht mehr bezahlen können?**

Zunächst erhalten Sie Zahlungserinnerungen/Mahnungen. Reagieren Sie auf diese nicht oder können nicht bezahlen, geben die Gläubiger (das sind die Stellen oder Personen, denen Sie Geld schulden) die Bearbeitung und Forderungseintreibung häufig an Inkassofirmen oder Rechtsanwälte ab.

In den Mahnschreiben wird häufig versucht, mit drastischen Formulierungen Druck aufzubauen. Es wird Ihnen mit Lohn- und Kontopfändung, SCHUFA - Einträgen, Gerichtsvollzieher, Haftbefehl, teilweise sogar Betrugsanzeigen und sonstigen gerichtlichen Maßnahmen sowie mit zusätzlichen Gebühren, Kosten und Zinsen gedroht. Mit jedem weiteren Schreiben erhöht sich die Forderung.

**Die Androhung einer Strafanzeige** löst natürlich besonders viel Angst aus.

In der Regel sind diese Ängste aber grundlos. Das Nicht-Bezahlen von Rechnungen und Kreditraten könnte nur dann als eine Straftat gewertet werden, wenn Sie von Anfang an nicht zahlen wollten und konnten.

Es gibt Inkassounternehmen, die Hausbesuche ankündigen.

Andere Gläubiger betreiben sogenanntes Telefoninkasso. Sie werden regelmäßig (vor allem abends und an Wochenenden) durch Telefonanrufe "verfolgt", um den psychischen Druck auf Sie zu verstärken.

### **Was können Sie tun?**

1. Forderungen mit absoluter Priorität sind Verträge, die bezahlt werden müssen, um Ihre Existenz zu sichern (z.B. Miete, Energieversorger usw.) Hier muss dringend eine Regelung gefunden werden. Nehmen Sie am besten schnellstmöglich Hilfe durch eine seriöse Schuldnerberatung in Anspruch.
2. **Zahlen Sie nicht aus Angst!** Lassen Sie sich nicht von Gläubigern, Inkassoinstituten einschüchtern. Ob von Ihrem Einkommen etwas gepfändet werden kann, hängt einzig von der Höhe Ihres Einkommens und der Anzahl Ihrer Unterhaltspflichten ab.
3. Unterschreiben Sie keine Schuldanerkenntnisse oder gehen keine sogenannte Kleinst- oder Mindestraten (z.B. 10 € monatlich) ein, diese verringern häufig die Hauptforderung nicht, sondern "verschwinden" in Gebührenkanälen. Sie erkennen aber durch die Zahlung überhöhte Kosten und Zinsen an.
4. Hausbesuche von Inkassomitariern sollten Sie nicht zulassen und einen solchen bei Ankündigung untersagen... per Fax, Email, Brief! Nur „amtliche“ Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamte haben die Berechtigung, einen Hausbesuch (mit Terminabsprache) bei Ihnen zu machen und ein Recht auf Zutritt zu Ihrer Wohnung. Lassen Sie Inkassomitariern nicht in Ihre Wohnung. Unterschreiben Sie nichts!

## 5. Geben Sie keine Auskünfte am Telefon!

Weisen Sie aber auf Ihre Zahlungsunfähigkeit hin! – Sagen Sie, dass Sie nicht weiter angerufen werden wollen! – Legen Sie einfach auf!

6. Schreiben Sie den Gläubigern und erklären Sie Ihre finanzielle Situation. Informieren Sie den Gläubiger möglichst frühzeitig, am besten vor der Beauftragung des Inkassounternehmens, über Ihre Zahlungsunfähigkeit oder beanstanden Sie die Forderung, sofern Sie diese nicht für rechtmäßig halten, dann ist es sinnlos für den Gläubiger ein Inkassounternehmen oder Rechtsanwalt mit der Eintreibung der Schulden zu beauftragen. Der Gläubiger ist gesetzlich verpflichtet, die Kosten für die Beitreibung der Schulden, so gering wie möglich zu halten (Schadensminderungspflicht).

Die Zahlungsunfähigkeit muss natürlich auch den Tatsachen entsprechen.

7. **Wenn Sie die Situation nicht alleine bewältigen können, nehmen Sie die Hilfe einer (seriösen!) Schuldnerberatung in Anspruch.** Dies sind entweder öffentliche Schuldnerberatungsstellen und Schuldnerberatungsstellen karitativer Einrichtungen oder Rechtsanwälte und Steuerberater. **Niemand sonst!** Eine seriöse Schuldnerberatung zielt nicht auf Abschluss von Krediten, Versicherungsverträge o.ä. ab!

## Was dürfen Ihre Gläubiger unternehmen?

Jeder Gläubiger darf seine Forderung absichern. Dies tut er normalerweise durch ein gerichtliches Mahnverfahren. In diesem Fall wird Ihnen vom Gericht ein **Mahnbescheid** geschickt (förmliche Zustellung in gelbem Umschlag).

**WICHTIG:** Das Gericht hat die Angaben des Gläubigers nicht geprüft!

### Das bedeutet für Sie:

- *Lesen Sie die Angaben im Mahnbescheid genau!*
- *Prüfen Sie, ob die Forderung berechtigt und der Höhe nach richtig ist!*
- *Wenn die Forderungshöhe nicht korrekt ist oder Sie nicht wissen, warum eine Forderung gegen Sie erhoben wird, sollten Sie innerhalb von 2 Wochen WIDERSPRUCH einlegen.*
- *Nutzen Sie das Widerspruchsformular, das dem Mahnbescheid beigelegt ist. Sie brauchen nur anzukreuzen, ob Sie der Forderung insgesamt oder teilweise widersprechen (z.B. nur überhöhten Zinsen und Inkassokosten).*
- *Schicken Sie den Widerspruch an das Mahngericht zurück*  
*ABER: Widersprechen Sie keinesfalls, nur um Zeit zu gewinnen oder nur, weil Sie momentan nicht zahlen können. Das erhöht nur die Kosten.*

Wenn Sie einer Forderung widersprochen haben, ist der Gläubiger verpflichtet zu beweisen, dass er eine berechtigte Forderung gegen Sie hat. Unter Umständen wird es zu einem Gerichtsverfahren kommen.

Wenn die Forderung im Mahnbescheid berechtigt ist, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Sie erhalten dann vom Gericht noch einen **Vollstreckungsbescheid**. Auch hier haben Sie wiederum eine Frist von 2 Wochen, um Einspruch einzulegen. Mit dem Vollstreckungsbescheid hat der Gläubiger einen sogenannten Vollstreckungstitel und ist berechtigt, Pfändungsmaßnahmen durch den Gerichtsvollzieher zu beantragen. Aber auch dann bleibt Ihr Existenzminimum gesetzlich geschützt.